



Herisau, 7. August 2006

Gemeinde Rehetobel Quartierplan „Würzer / Usser-Kaien“; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Am 18. Mai wurde von der Gemeinde Rehetobel das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. April 2006 zugestellt. Darin wird um die Genehmigung des obengenannten Planungsinstrumentes durch das Departement Bau- und Umwelt nachgesucht.
2. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Rehetobel (vom RR genehmigt am 9. Januar 1996) befindet sich das betroffene Gebiet im übrigen Gemeindegebiet. Mit regierungsrätlicher Genehmigung vom 11. Juli 2006 wurde das entsprechende Gebiet der Bauzone (Gewerbezone II) mit einer Nutzungsbeschränkung „Werkhof“ zugewiesen (Teilzonenplan „Würzer / Usser-Kaien“).
3. Der Quartierplan „Würzer / Usser-Kaien“ wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
4. Die öffentliche Planauflage des Planungsinstrumentes erfolgte vom 28.10.05 – 28.11.2005. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
5. Der Quartierplan wurde am 21. April 2006 vom Gemeinderat erlassen.

B. Erwägungen

1. Mit dem Quartierplan „Würzer / Usser-Kaien“ wird die Erstellung eines Kieslagerplatzes sowie einer dem gewerbsmässigen Zweck dienenden Garage mit einer Waschanlage für Lastwagen geregelt.
2. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch das Departement Bau und Umwelt damit nichts entgegen.



3. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann der vorliegende Quartierplan genehmigt werden.

C. Beschluss

1. Der Quartierplan „Würzer / Usser-Kaien“ wird vorbehältlich der Rechtskraft des am 11. Juli 2006 durch den Regierungsrat des Kanton Appenzell A.Rh. genehmigten Teilzonenplan Würzer / Usser Kaien genehmigt (Art. 49 Abs. 2 BauG).
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 1500.00 erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Gemeinde Rehetobel (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: 09. AUG. 2006

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat